

Satzung des Wurzelwerk Estorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wurzelwerk Estorf e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in 31629 Estorf
- (3) Er soll in das Vereinsregister Amtsgericht Walsrode eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie der nachhaltigen Ressourcennutzung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Anlage, Pflege und Erhaltung von Streuobstwiesen als Beitrag zum Schutz der Biodiversität, insbesondere für die Schaffung und den Schutz von naturnahen Lebensräumen und zum Erhalt alter Obstsorten.
2. Die Förderung eines verantwortungsvollen und ressourcenschonenden Umgangs mit Materialien und Konsumgütern (z.B. durch den Betrieb eines Repaircafés)
3. Den gemeinschaftlichen Anbau von Gemüse
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für ökologische Zusammenhänge und nachhaltige Lebensweisen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Vereinsmitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Der Antrag auf Aufnahme kann schriftlich oder per Email an ein Mitglied des Vorstandsteams gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsteam. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn
 - Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 2 Jahren rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Mahnung erfolgt
 - wegen vereinsschädigendem Verhalten oder
 - bei Äußerung rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und/oder der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien, Organisationen und Gruppierungen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nicht statt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Die Beitragsveränderungen können frühestens zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft treten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) das Vorstandsteam
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsteam, bestehend aus 3 Mitgliedern (§26 BGB) vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandsteams ist allein vertretungsbefugt. Entscheidungen den Verein betreffend oder Geldausgaben ab 500 Euro müssen mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandsteams beschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstandsteams müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsteammitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Vorstandsteam beschließt auch die Zuständigkeit für die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und deren Vorsitz sowie den Mitgliederversammlungen und deren Vorsitz. Die Haftung des Vorstandsteams ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die reguläre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Das jeweils amtierende Vorstandsteam bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abweichend von dieser Regelung wird bei der ersten Wahl nach Gründung ein Vorstandsteammitglied nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der einjährigen Amtszeit erfolgen alle weiteren Wahlen jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams während der Amtsperiode aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsteam (geschäftsführender Vorstand) und bis zu 6 Beisitzern zusammen. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie unterstützen das Vorstandsteam in seinem Aufgabenbereich und haben ein Antrags- und Informationsrecht in den Vorstandssitzungen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Das Vorstandsteam beschließt, durch welches Vorstandsmitglied einzelne Aufgaben / Funktionen wahrgenommen werden (Kassenwart oder Schriftführer). Sie sind nach entsprechender Bevollmächtigung durch das Vorstandsteam vertretungsberechtigt bei Sitzungen und Abstimmungen. Als Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sollten keine Beisitzer zur Wahl zur Verfügung stehen entfällt die Wahl und die Position bleibt unbesetzt.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des erweiterten Vorstands dies fordern.

Das Vorstandsteam oder ein beauftragter Beisitzer führt Buch über Einnahmen/Ausgaben und verwaltet das einzurichtende Konto. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vorstandsteam dies beschließt oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandsteams schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen (siehe § 10)) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll ist von mindestens einer Person des Vorstandsteams zu unterzeichnen.

§ 9 Auslagenerstattung

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstandsteam beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen, sowie für Änderungen des Vereinszweck ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Vorstandsteam von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsteam zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für Kinder Estorf-Leeseringen e.V. für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Umweltprojekten.

Ort, Datum

Unterschriften Vorstandsteam:

Lars Kählke

Dieter Steinborn

Marc Focke